



**J O H A N N S E N**  
*Rechtsanwälte*

# Ratenzahlungszuschläge

Dialog

zwischen

Aktuar und Jurist

Thomas Leithoff – Rechtsanwalt – Versicherungskaufmann

[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

# Inhalt

- Zahlungsaufschub ?
- Fälligkeit vs. Versicherungsperiode
- Abgrenzung Sach / Leben
- Regeln für die Produktkonstruktion
- Der Aktuar hat das Wort
- Checkliste Argumentation
- Verwenderfeindlichste Auslegung vs. Normgerechte Auslegung
- Fazit

# Zahlungsaufschub ?

- Abgrenzung Kredit- und Sonstige Wirtschaft / Versicherungswesen
  - PreisangabenVO ist auf Grund des § 34c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 GewO erlassen worden, diese Regelung richtet sich nicht an Versicherer
  - Die auf Grund § 7 Abs. 2 + 3 VVG erlassene VVG-InfoVO ist das hinsichtlich aller Informationen bezüglich des Abschlusses eines Versicherungsvertrages einschlägige Rechtsinstrument
  - VVG und InfoV sind Lex specialis im Verhältnis zu allen anderen Regelungen; Das Phänomen „Ratenzahlungszuschlag“ bestehen seit mindestens 1932, der Gesetzgeber hat mit der VVG-InfoV die Informationspflichten - in Kenntnis des Phänomens „Ratenzahlungszuschlag“ - abschließend geordnet
  - BGH ist eindeutig: Ratenzahlungsabrede nicht dadurch Kredit, dass auch eine niedrigere Preialternative bei Bezahlung im Voraus besteht.
  - Nicht jeder in % bemessene oder messbare Betrag ist Zins!

# Zahlungsaufschub ?

- Ist eine Jahresprämie vereinbart worden?
  - Ja? – Dann kann auf Zahlungsaufschub geschlossen werden, wenn eine separate Stundungsvereinbarung getroffen wurde, nach der die Beiträge ratierlich zu zahlen sind.
- Ist unterjährige Zahlung vereinbart worden?
  - dann kann Zahlungsaufschub nicht unterstellt werden, denn
  - § 39 I 1 VVG (neu) hebt das Prinzip der Unteilbarkeit der Prämie auf
  - Und es fehlt an einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung über die spätere Zahlung einer aktuell fälligen Schuld

# Missverständnis Zahlungsaufschub

- Entstanden im Spannungsfeld von
  - Prämienfälligkeit, § 33 I VVG  
als Modalität der Zahlungsweise
- und
  - Versicherungsperiode § 12 VVG als  
Bemessungsgrundlage für die Prämienkalkulation
- Versichererpraxis ist bei „jährlicher“ Kalkulation die  
Beendigung (Abrechnung) nach Zahlungsperiode
- Trotz VVG-Reform wurde LG Bamberg nicht zum Anlass  
genommen, die AVB insoweit zu redigieren

# Versicherungsperiode

In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:

- Bezug auf technische Versicherungsdauer
- Mitteilung der Kalkulationsgrundlage
- VVG 2008: Wegfall des Prinzips der Unteilbarkeit der Prämie

# Fälligkeit

- Grundsätzlich:

## § 33 VVG gilt ausschließlich für Einmal- und Erstprämie

### § 33 Fälligkeit

(1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

- Für Folgeprämie gilt § 271 II BGB

### § 271 Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

- Fälligkeit gemäß Antrag und
- Dokumentation in der Police

# Fälligkeit

- AVB sind insoweit unvollständig und haben ohne Versicherungsschein ausschließlich Hinweischarakter
- Vertrag vollständig nur mit Antrag und Versicherungsschein
- AVB ersetzen nicht gesetzliche Regelungen, sondern konstituieren den Inhalt des Vertrages
  - Inhalt eines Versicherungsvertrages ist gesetzlich nicht geregelt.
  - AVB sind neben Inhalt des Versicherungsschein „essentialia negotii“,
  - AVB sind erforderlich, um Vertrag zu vervollständigen
  - Spagat zwischen Fach- und Laiensprache wird besonders erschwert
  - AVB und BVB können auch Klauseln enthalten, die im Vertrag nicht vereinbart sind => Vorratsfunktion

# Abgrenzung Sach / Leben

- Sachversicherung aufsichtsrechtlich ohne Vorgaben für die Konstruktion des Produktes
- Auskömmlichkeit im Vordergrund
- Argumente gelten gleichfalls

# Abgrenzung Sach / Leben

- Lebensversicherung mit besonderen Regeln für die Kapitalanlage und die Mechanismen von Überschuss und Gewinnbeteiligung
  - Sehr hoher Anteil (90%) des VN an den Kapitalerträgen
  - Ausschließliche Beteiligung (100%) in der FLV
  - Unabhängig ob VVaG oder AG

# Regeln für die Produktkonstruktion

- §§ 25 Abs 4 – 6 RechVersV  
Sonderregeln für bestimmte Versicherungsverträge
- §§ 25 Abs 4 RechVersV: Für die Berechnung der Rückstellung im Lebensversicherungsgeschäft und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft gelten im übrigen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des VAG sowie die auf Grund des §65 VAG (DeckRV) erlassenen Vorschriften.
- Tarife und deren Geschäftspläne und Rechnungsgrundlagen,
- Nachweisungen für Lebensversicherungsunternehmen sind der Maßstab für die Beitragszerlegung
  - Nw 110 Nw 111 Nw 112 Nw 210
  - Nw 211 Nw 212 Nw 214 Nw 215
  - Nw 218
  - Abweichungen nicht gestattet
- AnlageVO
- MinZV

Der Aktuar hat das Wort!

Günter Rehbock

Consulo GmbH

Fortsetzung

# Checkliste Argumentation

- Aufklärung über die Bedeutung von
  - technischer Versicherungsbeginn
  - formeller Versicherungsbeginn
  - materieller Versicherungsbeginn
- Ab dem technischen Versicherungsbeginn läuft die technische Versicherungsdauer  
=> Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Prämie, jedoch nur Durchgangsposten zur Bestimmung der Prämie
- Endbetrag nach Festlegung der Zahlweise

# Checkliste Argumentation

- Wortgebrauch (Jahresbeitrag/Jahresprämie) stellt missverständlich auf Fachterminologie ab
  - Unerheblich, weil sich dies auf die kalkulatorischen Zusammenhänge bezieht
- Zuschläge sind der Ausgleich für die versicherungsmathematisch notwendige Anpassung der Jahreskalkulation
- Der Zuschlag ist ein pauschalierter Kostenposten => Offenlegung im Rahmen der Vorgaben der VVG-InfoV
- Wenn Kostenanteile auf Grund des Zuschlags in der Offenlegung nach § 2 Abs. 1 VVG-InfoV dargestellt sind, dann ist eine erneute Darstellung im Rahmen eines Effektivzinssatzes systemwidrig.

# Checkliste Argumentation

- Spezialgesetzliche Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor.
  - VVG-InfoV ist hinsichtlich der Informationspflichten der Versicherer Spezialgesetz
  - Offenlegung der Kalkulation wird durch das InfoV nicht gefordert.
  - EU-Richtlinie nimmt Versicherungsverträge ausdrücklich aus, Erwägungsgrund 12 der RiLi 2008/48/EWG
    - Interpretations- und Regelungshinweis, nicht nur Gesetzesbegründung

# Checkliste Argumentation

- Durch Einführung des Prinzips der Teilbarkeit der Prämie (§39 I 1 VVG) ist der Grundsatz der Jahresprämie entfallen
  - Dem Versicherer steht immer nur die Prämie pro rata temporis zu, jede weitere Zahlungspflicht entfällt. Unterstellung Zahlungsaufschub widerspricht Gesetzeslage.
  - LG Bamberg hat insoweit noch auf der Grundlagen alten Rechts geurteilt, die neue Gesetzeslage muss berücksichtigt werden.

# Checkliste Argumentation

- Fälligkeit wird unabhängig von der Kalkulation geregelt: These von der Unvollständigkeit der AVB
  - Gesetz hat keinen Typ-Vertrag geschaffen, AVB konstituieren zusammen mit Antrag und Versicherungs-schein sowie ggfls weiteren Klauseln den Versicherungsvertrag
- Erst im Versicherungsschein wird die Fälligkeit der einzelnen Prämien antragsgemäß geregelt

# Verwenderfeindlichste oder normgerechte Auslegung

- Gericht muss die für die Produktkonstruktion geltenden Normen in seine Erwägungen einbeziehen
  - Versicherer schließt in jedem Fall den Vertrag nur unter der Bedingung, dass seine Leistung geltendem Recht entspricht
- Versicherer ist nicht frei in Bezug auf Leistungsangebot
- Muss das Gericht auch Lehrbuchweisheiten gelten lassen?
  - dagegen spricht, dass ein verständiger Laie Maßstab der Auslegung ist
  - Dafür spricht, dass die Gesetzgebung Grundlage der Handlungsspielräume der Versicherer sind. Gesetze gelten, auch wenn diese dem Laien nicht bekannt sind. Gebote für den Handelnden, Schutzgesetze für den Betroffenen!

# Verwenderfeindlichste oder normgerechte Auslegung

- Gericht zwingt den Versicherer durch verwenderfeindlichste Auslegung zu gesetzeswidrigem Verhalten!
  - Unwirksamkeit der Ratenzuschläge würde zu Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Zuschläge führen,
  - VN hat jedoch über Garantiezins und die Ü-Beteiligung schon einen wesentlichen Teil der Zuschläge erhalten,
  - Das würde wirtschaftlich zu einer doppelten Zuweisung des Anspruchs führen
- Gericht missachtet die durch § 2 Abs. 1 InfoV-VVG geschaffene Rechtslage hinsichtlich der Darstellung der Kosten einer Lebensversicherung, zwingt den Versicherer zur Auskehrung ausgewiesener Kosten

# Fazit

- Was läuft falsch?
  - Aktuariell bewährte, selbstverständliche und auf gesetzlicher Basis richtige Vorgehensweise wird nicht deutlich dargestellt
  - Missverständliche Darstellung und Sprache in AVB wurde nicht beseitigt
  - Grundkenntnisse des Versicherungswesens wird nicht vermittelt  
Merke: Richter sind Versicherungstechnisch und –rechtlich Laien gleichzusetzen
- Vorteil einheitliche Zuschläge: Vergleichbarkeit für Verbraucher auch auf Basis eines echten Jahresbeitrags!